

**II- 7421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

7211/1-Pr 1/89

3441 IAB

1989 -05- 10

zu 3508 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3508/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3508/J), betreffend das Erbrecht des unehelichen Kindes und des Ehegatten, beantworte ich wie folgt:

Die zum Teil sehr eingehenden Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Erbrecht des unehelichen Kindes und des Ehegatten zeigen, daß von einigen Stellen (etwa der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft) ein nicht unerheblicher Widerstand gegen die erbrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen besteht. Andere Stellungnahmen, die das Vorhaben nicht grundsätzlich ablehnen, regen weitere Änderungen im Erbrecht an, von denen viele in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erbrecht des unehelichen Kindes zu sehen sind. So werden eine weitergehende erbrechtliche Besserstellung des hinterbliebenen Ehegatten und eine Abstimmung seines Erbrechts mit dem Scheidungsfolgenrecht gefordert, aber auch eine Ausweitung der Testierfreiheit, etwa durch Senkung der Pflichtteilsquote, angeregt. Im Testamentsrecht sollen jene Auslegungsregeln, die nicht mehr zu trafen, wenn das uneheliche Kind neben ehelichen Kindern ein Erbrecht hätte, geändert und das mündliche Testament als ordentliche Testamentsform abgeschafft werden.

- 2 -

Ein diesen Überlegungen weitgehend Rechnung tragender Entwurf wird derzeit fertiggestellt. Er wird spätestens im Herbst dieses Jahres dem Ministerrat zugeleitet werden.

9. Mai 1989



DOK 551P